

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik, B.  
Eng.  
Hochschule: Fachhochschule Erfurt  
Standort: Erfurt  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel.

#### I. Auflagen

keine

#### II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

#### Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Das Gutachtergremium hat in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO folgende Auflage

vorgeschlagen:

"Die Bachelorarbeit muss in das letzte Semester verlegt werden".

Die Gutachter begründen diese Auflage zunächst damit, dass „[f]ür das Erreichen einer wissenschaftlichen Qualifizierung auf dem Niveau DQR 6 [...] für die Bachelorarbeit im letzten Fachsemester das erlangte Wissen des gesamten Studiums einschließlich der in der gewählten Vertiefungsrichtung des aktuell sechsten Semesters absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule gebündelt zur Verfügung stehen“ muss. Es sei aus Sicht des Gremiums deshalb erforderlich, „die Bachelorarbeit als das Studium abschließende Prüfungsleistung in das letzte Semester“ zu verlegen.

Die Hochschule hatte dagegen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens verschiedene Gründe aufgeführt, die aus ihrer Sicht dafürsprechen, die Bachelorarbeit weiterhin im zweiten Teil des fünften Semesters zu verorten. Die Studiengangsverantwortlichen machten unter anderem eine „aus Sicht der Hochschule und Studierenden sowie auch der Praxispartner langjährige erfolgreiche Umsetzung einer zeitlichen Kopplung der Bachelorarbeit mit dem Praktikum“ geltend und untermauerten dieses Argument mit positiven schriftlichen Einschätzungen eines großen Praxispartners sowie von Absolventen. Auch sei der zusätzliche Kompetenzgewinn, wenn die Bachelorarbeit zu Beginn des sechsten Semesters verfasst würde, „minimal“. Als Reaktion auf die gutachterliche Kritik wurde zudem das Kolloquium zur Bachelorarbeit vom fünften in das sechste Semester verlagert und das ursprünglich ausschließlich im sechsten Semester verortete freie Wahlmodul zweisemestrig mit drei Leistungspunkten im fünften und drei Leistungspunkten im sechsten Semester angelegt.

Das Gutachtergremium hielt seine Kritik und die daraus abgeleitete Auflage auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule aufrecht:

- Nach Auffassung des Gremiums handele es sich „um eine Abschlussarbeit, die alle im Studium erworbenen Kompetenzen reflektieren bzw. integrieren soll“. Auch „einige Akteure der Branche des Eisenbahnwesens (Infrastruktur- und Betreiberunternehmen sowie Fahrzeugtechniker) sehen es kritisch, wenn eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester verfasst wird“. Diese Einschätzung von Experten unterschiedlicher Branchen könne, so die Gutachter weiter, „hinsichtlich der Berufsbefähigung als repräsentativ gelten“ und müsse „höher gewichtet werden als die von der Hochschule vorgelegte positive Einschätzung ihres größten Praxispartners“. Nach der Einschätzung der Branchenexperten, die das Gutachtergremium teilt, werde eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester „den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss eines grundständigen Studiengangs nicht gerecht“. Eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester stelle vielmehr „eine weitere Projektarbeit mit konkretem Anwendungsbezug dar, die zwar aus Sicht des Praxispartners adäquat ist, aber aus akademischer Sicht nicht den Anforderungen an eine Abschlussarbeit genügt.“ Aus diesem Grund wird der Abschlussgrad „Bachelor“ von dem Gutachtergremium als nur eingeschränkt passend bewertet; der Abschlussgrad Bachelor sei, so das Fazit der Gutachtergruppe, „nur mit einer Abschlussarbeit gerechtfertigt, die alle im Studium erworbenen Kompetenzen bündelt.“
- Die Gutachter vertreten zudem die Auffassung, „die Qualität der Bachelorarbeit [sei] nicht ausreichend gewährleistet durch die eher knapp bemessene Bearbeitungszeit und das Erfordernis, diese im vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des

Folgesemesters belegen zu können“.

- Schließlich kritisieren die Gutachter, dass es bei der gegenwärtigen Lage der Bachelorarbeit „denkbar [sei], dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des folgenden letzten Semesters endgültig nicht bestehen“.

Die Hochschule legt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei der Stiftung Akkreditierungsrat am 10.12.2024 und 05.03.2025 Stellungnahmen vor, in denen sie der Auflage widerspricht. Darin macht die Hochschule weitere Argumente geltend:

- Es gibt nach Auffassung der Hochschule „keine allgemeine rechtliche Grundlage, dass die Bachelorarbeit im 6. Semester verfasst werden muss“. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) lege fest, welche Qualifikationen auf den unterschiedlichen Niveaustufen zu erwerben sind; der DQR mache jedoch keine spezifischen Vorgaben, wann genau eine Bachelorarbeit geschrieben werden müsse.
- Das gutachterliche Argument, dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des letzten Semesters endgültig nicht bestehen könnten, würde bedeuten, „dass die Bachelorarbeit erst beginnen darf, wenn alle Prüfungen (auch die des 6. Semesters und etwaige Wiederholungsprüfungen) erfolgreich bestanden“ seien. Dies wäre aus Sicht der Hochschule „hinreichend unpraktikabel, da das Studium dann zwangsläufig um ein Semester verlängert werden würde, sofern Prüfungen erst zum Ende eines Semesters stattfinden“. Eine solche Praxis an anderen Hochschulen sei den Verantwortlichen nicht bekannt.
- Das Argument der Gutachter, „einige Akteure der Branche des Eisenbahnwesens (Infrastruktur- und Betreiberunternehmen sowie Fahrzeugtechniker)“ sähen eine Bachelorarbeit in der zweiten Hälfte des fünften Semesters kritisch, werde „nicht spezifiziert und stärker gewichtet als die Meinung aus der maßgebenden Konzernabteilung des Praxispartners“.
- Dass die Qualität der Bachelorarbeit durch einen eher knapp bemessenen zeitlichen Rahmen sowie das Erfordernis leide, diese im vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des Folgesemesters belegen zu können, sei nicht nachvollziehbar. Die Bearbeitungszeit von zehn Wochen sei für eine Bachelorarbeit im Umfang von elf Leistungspunkten großzügig bemessen. Es gebe zudem mit Blick auf den Übergang vom fünften in das sechste Semester einen Spielraum für die Bearbeitungszeit von circa sechs Wochen; die zeitliche Einengung sei bei einer Verortung der Bachelorarbeit im sechsten Semester größer.

Der Akkreditierungsrat hat die Argumente sowohl der Gutachtergruppe als auch der Hochschule sorgfältig abgewogen. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass durch die Verortung der Abschlussarbeit in der zweiten Hälfte des vorletzten fünften Fachsemesters im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen die Kriterien der ThürStAkkrVO begründet wird. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Im Einzelnen:

- § 4 Abs. 3 ThürStAkkrVO legt fest, dass Bachelor- und Masterstudiengänge „eine Abschlussarbeit vorsehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten“. Dem Terminus „Abschlussarbeit“ ist inhärent, dass diese Arbeit am Ende des Studiums geschrieben wird; eine Festlegung, dass die Abschlussarbeit *zwingend* im letzten Fachsemester zu schreiben ist, trifft die ThürStAkkrVO jedoch nicht.
- Der im vorliegenden Fall von der Hochschule für die Bachelorarbeit vorgesehene Zeitpunkt ist zwar in der Tat ungewöhnlich, wird aber von der Antragstellerin plausibel begründet und stellt den Charakter der Bachelor- als Abschlussarbeit nach Auffassung des Akkreditierungsrats ausdrücklich nicht in Frage. Die Bachelorarbeit ist im Studienverlaufsplan in der zweiten Hälfte des vorletzten fünften Semesters vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits die überwiegende Mehrheit der Module abgeschlossen. Wenn die Abschlussarbeit stattdessen zu Beginn des sechsten Semesters verfasst würde, wäre, in diesem Punkt stimmt der Akkreditierungsrat der Hochschule ausdrücklich zu, der Kompetenzgewinn „minimal“.
- Unabhängig von der Verortung der Bachelorarbeit im Studienverlaufsplan eröffnet § 12 Abs. 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen die Möglichkeit, sich zur Bachelorarbeit anzumelden, wenn mindestens 100 Leistungspunkte erworben wurden, was im Einzelfall noch vor dem fünften Semester eintreten kann. Diese Regelung ist im Vergleich mit anderen Bachelorstudiengängen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten nicht als unüblich zu bewerten und wird von der Gutachtergruppe nicht kritisiert.
- Das Gutachtergremium verweist auf „repräsentative“ Einschätzungen von Branchenexperten, dass eine Bachelorarbeit im fünften Semester hinsichtlich der Berufsbefähigung und den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss kritisch gesehen wird. Auf welche Studie / Erhebung sich die Gutachtergruppe mit dieser Aussage bezieht, bleibt unklar; der Auffassung, dass diese Einschätzungen höher zu gewichten seien als die positiven Rückmeldungen des größten Praxispartners, kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht gefolgt werden.
- Die Gutachter/-innen kritisieren, dass eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester grundsätzlich „den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss eines grundständigen Studiengangs nicht gerecht“ werde und lediglich „eine weitere Projektarbeit mit konkretem Anwendungsbezug dar[stelle]“. Sie kritisieren weiterhin, dass die Qualität der Bachelorarbeit durch eine „eher knapp bemessene“ Bearbeitungszeit und das Erfordernis, diese in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des sechsten Semesters zu belegen, „nicht ausreichend gewährleistet“ sei. Beide Annahmen sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats in dieser Pauschalität nicht plausibel, zumal sich die Gutachter nicht zur Qualität *konkreter* Bachelorarbeiten im hier zur Debatte stehenden Studiengang äußern. Dass die Bachelorarbeit in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen ist, entspricht zudem den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 ThürStAkkrVO; auch die Bearbeitungszeit von elf Wochen ist in Relation zu den

für die Abschlussarbeit veranschlagten elf Leistungspunkten keinesfalls knapp, sondern eher großzügig bemessen.

- Warum die Tatsache, dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des letzten Semesters endgültig nicht bestehen können, gegen deren Verortung in der zweiten Hälfte des fünften Semesters spricht, erschließt sich dem Akkreditierungsrat nicht, zumal eine Verschiebung an den Beginn des sechsten Semesters daran nichts ändern würde. Die Anmeldung der Bachelorarbeit erst dann zu ermöglichen, wenn alle anderen Prüfungen des Studiums endgültig bestanden sind, wäre auch nach Auffassung des Akkreditierungsrats aus den von der Hochschule in der Stellungnahme genannten Gründen „unpraktikabel“, zudem in der deutschen Hochschullandschaft nicht mehr üblich: Vielerorts sind Bachelorstudiengänge so aufgebaut, dass die Anmeldung zur und die Anfertigung der Bachelorarbeit nach Erreichen der Voraussetzungen auch frühzeitig(er) erfolgen können, u.a. um eine rechtzeitige Anmeldung zu Masterstudiengängen sicherzustellen.

